

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004673/2025
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Tiago Moreira de Sá (PfE), Branko Grims (PPE), Petra Steger (PfE), Hermann Tertsch (PfE), Elisabeth Dieringer (PfE), Markus Buchheit (ESN), Geadis Geadis (ECR), Volker Schnurrbusch (ESN), Dominik Tarczyński (ECR), Tomáš Kubín (PfE), Tom Vandendriessche (PfE), Silvia Sardone (PfE), Nikola Bartůšek (PfE), Jaroslava Pokorná Jermanová (PfE), Milan Uhrík (ESN), Gerolf Annemans (PfE), Antonín Staněk (PfE), Mary Khan (ESN), Nora Junco García (ECR), Fabrice Leggeri (PfE), Julien Leonardelli (PfE), Claudiu-Richard Târziu (ECR), Arkadiusz Mularczyk (ECR), António Tânger Corrêa (PfE), Alexandre Varaut (PfE), Marc Jongen (ESN), Ondřej Knotek (PfE), Jaroslav Bžoch (PfE), Jorge Martín Frías (PfE), Gilles Pennelle (PfE), Sarah Knafo (ESN), Sebastian Tynkkynen (ECR)

Betrifft: Vorgetäuschte Asylsuchende die EU wird Opfer einer rechtlichen Auslegung, die illegale Einwanderung ermöglicht und zum Kollaps an ihren Grenzen führt

Die übertrieben weite Auslegung von Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU durch den Gerichtshof der Europäischen Union und die Gerichte der Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass die Autorität von Rückführungsentscheidungen untergraben wird, da infolgedessen selbst bei offensichtlich unbegründeten Anträgen eine automatische aufschiebende Wirkung zum Tragen kommt. Durch diesen Missbrauch wird ein widernatürlicher Anreiz für illegale Einwanderung geschaffen, werden nationale Systeme blockiert und die europäische Asylpolitik komplett diskreditiert. Diese Auslegung hat zu Chaos an den Grenzen, Straflosigkeit für Personen, die keinen Anspruch auf Schutz haben, und einer völligen Lähmung von Strafverfolgungsmaßnahmen geführt.

1. Räumt die Kommission ein, dass infolge dieser pauschalen Anwendung der aufschiebenden Wirkung die Vollstreckung von Rückführungen und beschleunigte Verfahren nicht mehr möglich sind?
2. Ist die Kommission wirklich der Ansicht, dass mit Artikel 46 der Grundsatz der Nichtzurückweisung angemessen geschützt wird, ohne die Wirksamkeit der Justiz zu beeinträchtigen, oder räumt sie ein, dass eine rechtliche Klärung dringend erforderlich ist, um die derzeit herrschenden anarchischen Zustände zu beenden, bis neue Rechtsvorschriften gelten?
3. Wird mit dem neuen Artikel 68 der Asylverfahrensverordnung, die im Juli 2026 in Kraft treten wird, die aufschiebende Wirkung tatsächlich nur auf Fälle beschränkt, in denen eine reale und nachgewiesene Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht, oder erwägt die Kommission andere Initiativen, um die Verfahren zu beschleunigen, damit die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nicht zu einem neuen Hebel wird, mit dem eine Rückführung blockiert werden kann?

Unterstützer¹

Eingang: 24.11.2025

¹ Diese Anfrage wird von einem Mitglied unterstützt, das nicht mit den Verfassern bzw. Verfasserinnen identisch ist: Erik Kaliňák (NI).